

---

# 1. Gastwirte

## 1.1 Gastwirte als Gewerbetreibende

### Wer ist Ihr Wirt? Was kann er? Was darf er?

Die Bewirtung von Gästen ist gemäß § 94 Z 26 GewO grundsätzlich ein reglementiertes Gewerbe. (Das bedeutet, dass für dessen Ausübung ein **Befähigungsnachweis erforderlich** ist.) Es heißt Gastgewerbe und ist in § 111 GewO geregelt. Die Gewerbeordnung kennt nur ein einheitliches Gastgewerbe. (Auch die Beherbergung von Gästen – die Hotellerie – zählt gewerberechtlich zum Gastgewerbe.) Man benötigt die Gastgewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken (§ 111 Abs 1 Z 2 GewO). Unter Verabreichung und unter Ausschank ist gemäß § 111 Abs 3 GewO jede Vorkehrung oder Tätigkeit zu verstehen, die darauf abgestellt ist, dass die Speisen oder Getränke an Ort und Stelle genossen werden. Auch der Verkauf von Getränken in unverschlossenen Gefäßen ist als „Ausschank“ zu werten (VwGH 30.1.1996, 95/04/0139). Eine gewerberechtliche Unterscheidung wie sie in Deutschland zwischen der Verabreichung von Speisen (Speisewirtschaft) und dem Ausschank von Getränken (Schankwirtschaft) durch § 1 Abs 1 GastG vorgesehen ist, gibt es in Österreich grundsätzlich nicht. Nur aus der Betriebsart (siehe unten 2.2) lässt sich uU auf das gastronomische Angebot schließen. Auch Sonderformen der Gastronomie wie zB die Quick-Service-Gastronomie (Fast-Food-Lokale) oder die Kommunikationsgastronomie (Diskotheken) fallen gewerberechtlich grundsätzlich unter ein und dieselbe Regelung.

## Wie wird man Wirt?

Das Wirtschaftsministerium hat in einer Verordnung (Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Gastgewerbe, BGBl II 2003/51) folgende Möglichkeiten zur Erfüllung der fachlichen Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes festgelegt:

- Fachakademie für Tourismus,
- Universitätsstudium,
- Absolvierung eines zur Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades führenden Universitätslehrganges,
- FH-Studiengang mit Schwerpunkt im Bereich des Tourismus,
- Höhere Lehranstalt für Tourismus,
- Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe,
- Lehre in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann),
- Lehre in einem kaufmännischen Lehrberuf (wenn die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde),
- mindestens dreijährige berufsbildende mittlere oder höhere Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden,
- mindestens zweijähriger Speziallehrgang oder Lehrgang, in dem schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden,
- ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe,
- Lehre als Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens eineinhalbjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Be-

triebsleiter bzw. eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe,

- Befähigungsprüfung.

Bei schulischen Ausbildungen **sind verschiedentlich Praktika vorgesehen**. Unter Tätigkeit in leitender Stellung ist gemäß § 18 Abs 3 GewO eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Eine Tätigkeit als Betriebsleiter ist eine, die als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, als verantwortlicher Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens oder in leitender Stellung ausgeübt wurde. Die Betriebsart (siehe unten 2.2), in der die berufliche Erfahrung erworben wurde, muss nicht mit der übereinstimmen oder vergleichbar sein, in der das Gastgewerbe dann ausgeübt wird.

Ihr Wirt hat also eine der oben genannten Ausbildungen. Im Gegensatz zu anderen Gewerbeberufen (wie zB Fremdenführer, Detektive oder Lebens- und Sozialberater) hat er aber **keine Verpflichtung, im Betrieb nur fachlich qualifizierte Personen einzusetzen**. Wer da also in der Küche steht – ob Haubenkoch oder angelernte Kraft – oder kellnert, ist rechtlich nicht vorgegeben.

Bisher kaum genutzt ist die Möglichkeit einer **Beschäftigung von Berufsausübenden des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes in der Gastronomie**. Deren Tätigkeit stellt einen Teilbereich der medizinisch-technischen Dienste dar. Zu den beruflichen Aufgaben zählt auch die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Perso-

nengruppen unter besonderen Belastungen (zB Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung (§ 2 Abs 4 MTD-G). Der Beruf kann freiberuflich oder im Dienstverhältnis zu einem Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden (§ 7 Abs 2 MTD-G). Ab dem Zeitpunkt der Geltung der neuen EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (VO 1169/2011) – also ab 13. Dezember 2014 – mit ihren umfassenden Kennzeichnungspflichten auch für die Gastronomie (siehe unten 4.1) ist aber in diesem Zusammenhang ein Umdenken zu erwarten.

## 1.2 Sonderformen der Gastronomie

Keinen Befähigungsnachweis brauchen folgende Betreiber:

- **Schutzhütten:** die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, der Ausschank von Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestellt ist.
- **Imbissstände:** die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

- **Buschenschenken und Heurigenwirte** (siehe unten 8.1).

Gemäß § 111 Abs 2 GewO brauchen die oben genannten Betriebe keine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, wohl aber (mit Ausnahme der Buschenschenken und Heurigen) eine Berechtigung für ein freies Gewerbe.

Auch in **Bäckereien** kann man sich bewirten lassen. Diese sind gemäß § 150 Abs 1 GewO berechtigt, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen ihre Erzeugnisse – auch garniert als Imbisse – einschließlich Konditorbackwaren sowie Mehlspeisen (zB Torten) zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen (zB Flaschen, Dosen) auszuschenken. Bei Ausübung der Verabreichungs- und Ausschankrechte muss aber der Charakter des Betriebes als Erzeugungsbetrieb gewahrt bleiben. Das wäre zB dann nicht mehr der Fall, wenn mit der Verabreichung bzw. dem Ausschank gleich viel oder sogar mehr Umsatz erzielt werden würde als mit der eigentlichen Bäckerei. In ähnlicher Weise sind gemäß § 150 Abs 11 GewO **Konditoren** berechtigt, in den dem Verkauf gewidmeten Räumen kleine kalte und warme Speisen zu verabreichen sowie Getränke auszuschenken; auch bei ihnen muss bei Ausübung dieser Rechte der Charakter des Betriebes als Konditorerzeugungsbetrieb gewahrt bleiben. Außerhalb von dem Verkauf gewidmeten Räumen bedürfen auch Konditoren sowohl für die Verabreichung der genannten Erzeugnisse als auch für den Ausschank der erwähnten Getränke einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (VwGH 24.10.2001, 2000/04/0141).

Gemäß § 154 Abs 1 GewO steht den Gewerbetreibenden, die den **Kleinhandel mit Lebensmitteln** ausüben, das Recht zu, Speisen in einfacher Art zu verabreichen und nichtalkoholische Getränke und Bier auszuschänken, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

Schließlich kann man auch bei **Fleischern** einkehren. Diesen stehen gemäß § 150 Abs 4 GewO folgende Rechte zu:

- die Verabreichung von Fleisch, Fleischwaren und Geflügel in einfacher Art, von Brotaufstrichen, belegten Brötchen und von Salaten mit den üblichen kalten Beigaben in einfacher Art in den dem Verkauf gewidmeten Räumen und
- der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen in den dem Verkauf gewidmeten Räumen.

### 1.3 Gewerbeordnung und Konsumentenschutz

Einige gastgewerberechtliche Vorschriften haben auch Konsumentenschutzcharakter (siehe etwa unten 5.1) und bestimmen daher den **Bewirtungsvertrag** (siehe unten 3.1) mit. Sonstige Bestimmungen mit Konsumentenschutzcharakter, wie sie die Gewerbeordnung etwa für Versicherungsvermittler (zB Informationspflichten gemäß § 137f Abs 8 GewO), Versteigerungsunternehmen (zB Ersichtlichmachung einer Geschäftsordnung gemäß § 158 Abs 3 GewO) oder für das Gewerbe der Personenbeförderung mit Anhängern (Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung) vorsieht, existieren für das Gastgewerbe nicht.

---

Im Übrigen braucht man sich als Gast aber nicht allzu sehr um die Gewerbeordnung zu kümmern. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH hindern der **Mangel der Gewerbeberechtigung** oder die Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften weder die Unternehmereigenschaft des Gastwirtes noch die Gültigkeit des mit diesem abgeschlossenen Bewirtungsvertrages. Auch dies kann man als eine Art Schutzrecht ansehen.